

Statuten

Art. 1 Namen

Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen 60+ Rontal“ besteht ein Verein nach ZGB Art. 60ff.

Die kurze Schreibweise lautet „FDP 60+ Rontal“.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz im Rontal beim Präsidenten / bei der Präsidentin und ist eine Region der FDP.Die Liberalen 60+ Kanton Luzern.

Das Rontal umfasst die Gemeinden Ebikon, Dierikon, Root, Gisikon, Honau, Meierskappel, Udligenswil, Adligenswil und Buchrain-Perlen. Weitere Gemeinden können sich anschliessen.

Art. 3 Zweck

Der Verein äussert sich zu politischen Themen im Rontal, deren Gemeinden und zur Agglomeration Luzern.

Er engagiert sich kulturell, karitativ, pflegt auch die Geselligkeit und hat somit einen gemeinnützigen Charakter.

Der Verein arbeitet eng mit den Ortsparteien der FDP im Rontal zusammen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den liberalen Senioren und Seniorinnen zählt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Partnerinnen oder Partner von Mitgliedern können an den Versammlungen des Vereins mit Stimmrecht teilnehmen.

Art. 5 Organisation

- Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 6 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die ordentliche Generalversammlung beschliesst mindestens über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Rechnung und Bilanz
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle
- Festsetzung des freiwilligen Mitgliederbeitrages
- Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von

mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung muss spätestens 20 Tage vor dieser versandt werden. Der Vorstand ist berechtigt, der Generalversammlung weitere Geschäfte vorzulegen.

Anträge der Mitglieder müssen 5 Tage vor der Versammlung beim Präsidium eingegangen sein.

Die Vereinsbeschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Statutenrevision oder Auflösung des Vereins bedürfen 2/3 aller anwesenden Stimmen.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand umfasst mindestens drei Mitglieder.

- Der Präsident/Die Präsidentin.
- Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin
- Der Kassierer/Die Kassiererin

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen und können von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Vertretung des Vereins aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Steuerung des erweiterten Vorstandes
- Einberufung von Mitgliederversammlungen

Art. 8 Erweiterter Vorstand

Im erweiterten Vorstand können Mitglieder einsitzen, welche den Verein übers ganze Jahr hindurch begleiten und mitsteuern wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die teilnehmenden Gemeinden stellen je eine Vertreterin/einen Vertreter in den erweiterten Vorstand. Teilnehmen wird, wer eine Vertreterin/einen Vertreter stellt.

Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber 2 x pro Jahr statt.

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:

- Umsetzung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Planung und Durchführung von Anlässen
- Delegationen in Vereine und Kommissionen
- Medien- und Informationsarbeit

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der erweiterte Vorstand hat die Kompetenz, vor Abstimmungen Parolen zu fassen und den Medien via Vorstand bekanntzugeben, wenn zur Durchführung einer Mitgliederversammlung die nötigen Voraussetzungen fehlen.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Mitglied. Wahlorgan ist die Generalversammlung.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Art. 10 Finanzen

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch freiwillige Mitgliederbeiträge sowie durch Spenden und Aktionen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe ist ausgeschlossen.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Einzelunterschrift für den Verein führen Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Kassier/Kassiererin.

Art. 13 Auflösung

Die Generalversammlung kann mit 2/3 der Anwesenden die Auflösung des Vereins beschliessen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel, inklusive möglicherweise errichteter Fonds, sind der Stiftung SSLB in Rathausen zu überweisen. Eine Verteilung unter den Ortsparteien und/oder einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden erstmals am 25.10.2023 aufgesetzt und sind mit Versammlung vom 23.01.2024 in Kraft getreten. Die Revision tritt mit Annahme durch die Generalversammlung vom 25. September 2024 in Kraft.

Ebikon, den 25. September 2024



Enrico Ragoni
Präsident FDP.Die Liberalen 60+ Rontal



Andreas Brun
Mitglied des Vorstandes FDP.Die Liberalen 60+ Rontal